Allgemeine Geschäftsbedingungen der Fa. Metallbau Wittberger GmbH

1. Allgemeines:

Unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäfte, auch wenn wir abweichenden Einkaufsbedingungen oder Gegenbestätigungen nicht ausdrücklich widersprechen. Diese Bedingungen gelten jedenfalls mit Entgegennahme der Ware oder Leistung durch unseren Vertragspartner als vereinbart. Abweichungen bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung. Im Verhältnis zu Konsumenten bleiben die zwingenden Bestimmungen des KSchG unberührt.

2. Angebote, Abschlüsse:

Wir schließen Geschäfte ausschließlich aufgrund unserer schriftlichen Angebote ab; wird von uns kein Angebot abgegeben, bedarf der Abschluss eines Geschäftes jedenfalls unserer schriftlichen Bestätigung. Angebote sind freibleibend, falls nicht ausdrücklich Anderes schriftlich vereinbart ist. Unsere Kostenvoranschläge sind unverbindlich und grundsätzlich entgeltlich.

3. Lieferfristen, Lieferung:

Bei Nichteinhaltung von Lieferfristen durch uns hat der Vertragspartner schriftlich eine angemessene Nachfrist zu setzen. Schadensersatzansprüche aus verspäteter Lieferung sind ausgeschlossen. Wir sind grundsätzlich zu Teillieferungen berechtigt. Lieferungen erfolgen immer auf Gefahr unseres Vertragspartners; die Gefahr geht auf unseren Vertragspartner über, sobald die Ware bereitgestellt und darüber unser Vertragspartner informiert ist, spätestens aber mit Verlassen der Ware unseres Betriebsgeländes.

4. Gewährleistung:

Sofern eine Lieferung mangelhaft ist, hat dies der Vertragspartner unverzüglich schriftlich, unter genauer Beschreibung des Mangels uns gegenüber anzuzeigen, andernfalls die Mängelrüge unwirksam ist. Im Falle eines berechtigten, unverzüglich schriftlich angezeigten Mangels hat der Kunde nach unserer Wahl Anspruch auf Besserung (Nachbesserung oder Nachtrag des Fehlenden) oder Austausch. Den Vertragspartner trifft der Beweis dafür, dass auch ein binnen sechs Monaten nach Übergabe hervorkommender Mangel bereits bei Übergabe vorhanden war. Bei behebbaren Mängeln hat der Vertragspartner nach Scheitern von Verbesserung oder Austausch nach unserer Wahl Anspruch auf Preisminderung oder Wandlung. Sowohl das Recht auf Gewährleistung als auch ein damit konkurrierender Schadenersatzanspruch muss sowohl bei beweglichen als auch bei unbeweglichen Sachen binnen sechs Monaten nach Übergabe gerichtlich geltend gemacht werden, sofern der Anspruch von uns nicht ausdrücklich schriftlich anerkannt wurde. Ein Rückgriff des Kunden, der für die von uns gelieferte Sache einem Verbraucher Gewähr geleistet hat, gemäß § 933 b ABGB uns gegenüber ist ausgeschlossen. Verarbeitung, Weiterveräußerung oder Reparatur durch den Vertragspartner oder Dritte ohne unsere schriftliche Einwilligung gilt als vorbehaltlose Übernahme der Ware oder Leistung, sämtliche Ansprüche aus Gewährleistung oder Schadenersatz erlöschen dadurch. Unsere Maßnahmen zur Schadensminderung gelten nicht als Mängelanerkenntnis. Durch Verhandlungen über eine Beanstandung verzichten wir nicht auf den Einwand, dass eine Rüge nicht rechtzeitig, sachlich unbegründet oder sonst ungenügend sei. Unsere Haftung ist auf den Umfang beschränkt, in dem Vorlieferer, Transporteure, Frachtführer bzw. Versicherer uns Ersatz leisten. Trotz Mängelrüge sind die Zahlungsbedingungen zu erfüllen.

Für die Leistungserbringung an uns gilt abweichend folgendes: Ihre Leistung wird von uns binnen 28 Tagen ab Übernahme auf offene Mängel hin untersucht, eine in diesem Zeitraum erhobene Mängelrüge ist rechtzeitig gemäß § 377 UGB. Die Gewährleistungsfrist selbst beginnt mit jenem Tag zu laufen, an dem Ihre Ware oder Leistung bei uns unternehmensintern von jener Abteilung übernommen wird, die sachlich für die weitere Disposition verantwortlich ist. Während der Gewährleistungsfrist gerügte Mängel, zu denen auch das Fehlen zugesicherter Eigenschaften gehört, hat der Vertragspartner unverzüglich und unentgeltlich einschließlich aller Nebenkosten zu beheben. Kommt der Vertragspartner dieser Aufforderung nicht nach, sind wir berechtigt die Mängel zu seinen Lasten zu beseitigen oder beseitigen zu lassen. Bei Ersatzlieferung oder Mängelbeseitigung innerhalb der Gewährleistungsfrist beginnt die Gewährleistungsfrist für ausgebesserte und ersetzte Teile mit der neuerlich qualitativen Übernahme neu zu laufen. Wir behalten uns das Recht vor durch unsere Kunden an uns herangetragene Kosten und Folgekosten, die durch Mängel oder das Fehlen zugesicherter Eigenschaften des Bestellgutes verursacht wurden, dem Vertragspartner in Rechnung zu stellen. Wir müssen unser Recht auf Gewährleistung sowohl bei beweglichen als auch unbeweglichen Sachen binnen drei Jahren gerichtlich geltend machen. Die Gewährleistungsbestimmungen der §§ 922 ff ABGB sind zu unseren Gunsten einseitig zwingend.

5. Haftung:

Wir haften nur im Rahmen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen. Unsere Haftung für Erfüllungsgehilfen beschränkt sich auf die Haftung für sorgfältige Auswahl und etwa erforderliche Beaufsichtigung. Wir haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Wir haften betragsmäßig nur bis zur Höhe unserer bestehenden Haftpflichtversicherungssumme von derzeit Euro 726.000,00. Wir haften nicht für Frost- und Wasserschäden, Schäden infolge physikalischer, insbesondere elektrischer, oder u mweltbedingter Einflüsse, Schäden durch Materialzerstörungen durch aggressive Medien, durch falsche Bedienung oder unsachgemäße Inanspruchnahme oder gewaltsame Zerstörung sowie infolge falscher Montage. Ansprüche aus Schadenersatz gegen uns sind bei sonstigem Verfall binnen 6 Monaten ab Kenntnis des Schadens und des Schädigers bei Gericht geltend zu machen.

6. Eigentumsvorbehalt:

Die unserem Vertragspartner überergebene Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher uns gegenüber dem Vertragspartner bestehender Forderungen, auch aus anderen Geschäften, in unserem Eigentum. Eine Be- und Verarbeitung unserer unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware durch den Vertragspartner oder Dritte erfolgt ohne Erwerb von Eigentum durch diese. Wird unsere unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware mit anderen Gegenständen vermischt, verbunden oder verarbeitet, so tritt der Vertragspartner sein (Mit-)Eigentumsrecht an der neuen Gesamtware an uns ab und verwahrt diese für uns. Die Veräußerung, Verpfändung oder Sicherheitsübereignung an unter Eigentumsvorbehalt stehender Ware ist untersagt. Für den Fall, dass der Vertragspartner die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware veräußert, tritt er sämtliche daraus entstehenden Forderungen gegenüber seinen Kunden samt Nebenrechten, insbesondere Sicherheiten, an uns ab. Wird die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware Dritten übergeben, hat der Vertragspartner diesen auf das bestehende Eigentum unseres Unternehmens hinzuweisen und den Eigentumsvorbehalt dem Dritten zu überbinden. Im Falle der Pfändung oder der Geltendmachung von Rechten Dritter an der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware sind wir unverzüglich schriftlich zu verständigen. In der Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes durch uns und Rücknahme der Ware daraus, liegt kein Rücktritt vom Vertrag. Der Vertragspartner ist in diesem Fall auch zur Rückgabe auf eigene Kosten verpflichtet, haftet für einen Wertverlust, für die Kosten der Rücknahme von mindestens 20% des Nettokaufpreises und für entgangenen Gewinn.

7. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Rechtswahl:

Erfüllungsort für alle Lieferungen und Leistungen ist A-4614 Marchtrenk. Gerichtsstand, unabhängig vom Gegenstand des Verfahrens, ist das sachlich zuständige Gericht in A-4600 Wels; wobei es uns zusteht auch an dem für unseren Vertragspartner zuständigen Gericht zu klagen. Auf sämtliche mit uns abgeschlossenen Geschäfte ist das Recht der Republik Österreich anzuwenden; die Anwendung des UN-Kaufrechtes ist ausgeschlossen.